

**INFORMATION** für alle Anschlussnehmer der zentralen Wasserversorgung

## **BAUKOSTENZUSCHUSS UND HAUSANSCHLUSSKOSTEN BEI NEUANLAGE VON TRINKWASSERHAUSANSCHLÜSSEN**

### **ALLGEMEINES**

Auf der Grundlage der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung- werden Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer an den Kosten von Wasserversorgungsleitungen und Hausanschlüssen im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) beteiligt. Weitere Grundlage ist das Bundesgesetzblatt Jahrgang 1980, Teil I, Seite 750 „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, sowie die Ergänzenden Bedingungen des ZVWU als weitere Anlagen.

Der Kunde entrichtet einen angemessenen Baukostenzuschuss für die Verlegung der Versorgungsleitungen und trägt die notwendigen Kosten für die Erstellung seines Trinkwasserhausanschlusses.

Die Regelungen für den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind auf der Rückseite an Hand von zwei Beispielen dargestellt.

### **BAUKOSTENZUSCHUSS**

Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung, Erneuerung, Verstärkung oder Veränderung und dauernden Zurverfügungstellung der örtlichen Wasserverteilungsanlage (Versorgungsleitungen) im Verbandsgebiet. Er ist von allen Kunden im Zusammenhang mit der Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses einmalig zu entrichten. Dadurch wird eine Umlegung auf den Trinkwasserverbrauchspreis vermieden.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag (Einheitssatz) auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht. Als Mindeststraßenfrontlänge gilt entsprechend der Satzung 15 m.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten für verlegte Wasserversorgungsleitungen im Verbandsgebiet neu berechnet und in der Wasserversorgungssatzung festgelegt.

Die Höhe des aktuellen Baukostenzuschusses ist der Wasserversorgungssatzung, Anlage 7 zu entnehmen.

### **HAUSANSCHLUSSKOSTEN**

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Nach Fertigstellung geht der Hausanschluss in die Bewirtschaftung des Versorgungsunternehmens über.

Die Kosten für die Herstellung oder die vom Kunden veranlasste Veränderung (z.B. Umverlegung, Verstärkung usw.) eines Trinkwasserhausanschlusses sind entsprechend AVB Wasser V voll vom Anschlussnehmer zu tragen. Als Anschlusslänge wird die Entfernung zwischen Straßenmitte und Messeinrichtung, unabhängig von der Lage der Versorgungsleitung ermittelt.

Der ZVWU berechnet eine Anschlusspauschale bis 10 m Anschlusslänge. Mehrlängen werden über einen ermittelten Meterpreis zugerechnet. Die Anschlusspauschale sowie der Meterpreis ist abhängig von der Leitungsstärke. Wenn eine vorhandene Straßen-, Platz, Gehweg- oder sonstige Befestigung aufzubrechen und wiederherzustellen ist, sind entsprechende Zuschläge zu zahlen. Weitere Zuschläge werden z.B. berechnet für den Mauerwerksdurchbruch, Einsatz Verbau und Wasserhaltung.

### **In der Anschlusspauschale sind folgende Leistungen enthalten:**

- Verwaltungsaufwendungen (Schreibarbeiten, Einarbeitung in Bestandsdokumentation, kaufmännische Erfassung der Abnehmer, Rechnungserstellung und Kontrolle usw.)
- Trassenfestlegung vor Ort,
- Ausführung des Trinkwasserhausanschlusses (Montage und Verlegung sowie Erdarbeiten) einschl. Materialkosten
- Gebühren für Genehmigungsverfahren, Baustellenabsicherung, Straßensperrung
- Fahrzeiten sowie Ausleihgebühren für technische Geräte.

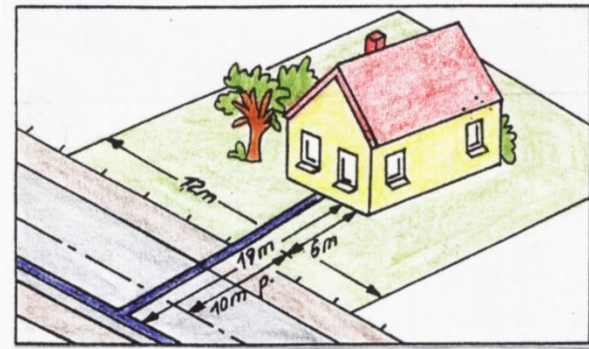
Bei zur Anschlussverlegung notwendigen Einbindungen > 2" (ab PE 63) sowie einem Leitungsdurchmesser > 2 1/2" (ab PE 90) erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleiskreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.

Die vollständigen Pauschalkosten für Trinkwasserhausanschlüsse sind in der Anlage 6 der Wasserversorgungssatzung dargestellt.

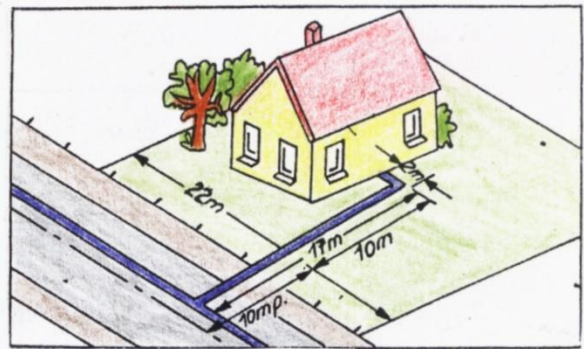
### Wasseranschluss Beispiel 1

DN 1" = PE 32 x 3,0  
Gesamtanschlusslänge 19 m  
bis Straßenmitte 16 m  
Kopfloch in Pflaster erforderlich  
Straßenfrontlänge 12 m



### Wasseranschluss Beispiel 2

DN 1 1/4" = PE 40 x 3,7  
Gesamtanschlusslänge 19 m  
bis Straßenmitte 22 m  
Straßenfrontlänge 22 m



<b>1. Baukostenzuschuss</b>	<b>€/m</b>	<b>€</b>
12 m Straßenfrontlänge	65,34*	980,10
(berechnet werden 15 m)		

<b>2. Hausanschluss</b>	<b>€</b>
10 m pausch. Grundpreis	1.510,00
6 m Mehrlänge	38,20 €/m 229,20
1,5 m <sup>2</sup> Straßenbau – Aufbruch und Wiederherstellung Pflaster	97,00 €/m <sup>2</sup> 145,50

**Gesamtkosten** **2.864,80**  
=====

<b>1. Baukostenzuschuss</b>	<b>€/m</b>	<b>€</b>
22 m Straßenfrontlänge	65,34*	1.437,48

<b>2. Hausanschluss</b>	<b>€</b>
10 m pausch. Grundpreis	1.550,00
12 m Mehrlänge	39,80 €/m 477,60

**Gesamtkosten** **3.465,08**  
=====

\* Baukostenzuschuss gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023. Die Höhe des jährlich neu festgelegten aktuellen Baukostenzuschusses ist der Wasserversorgungssatzung Anlage 7 zu entnehmen.

Alle vorstehenden Angaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

In Sonderfällen, die nicht über obenstehende Regelungen abgedeckt werden, wie z. B. Eckgrundstücke, sehr lange Grundstücksfronten, Objekte auf Gutshöfen und in Siedlungen u. ä., sind die Anschlusskosten jeweils zu erfragen. Entscheidungen werden durch den Vorstand des ZVWU getroffen.

Auskünfte jeder Art können Sie an unseren Sprechtagen Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis Dienstag 17.00 Uhr/ Donnerstag 16:00 Uhr im Verbandsgebäude Bereich Anschlusswesen oder über Ruf 03987-47124 erhalten.

**Zweckverband Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung der Westuckermark  
ZVWU**  
Prenzlauer Allee 27a  
17268 T e m p l i n

Telefon: 03987- 470  
Fax: 03987-47107  
e-mail: [info@zvwu.de](mailto:info@zvwu.de)  
Internet: [www.zvwu.de](http://www.zvwu.de)

Januar 2023  
Gültig ab 01.01.2023